

Kommentar für Ärzte
zum
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz

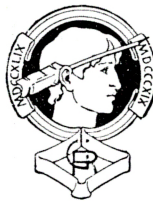
nebst dem

**Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze
vom 30. Juni 1900**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900
(R.G.Bl. 1900 S. 573 ff.).

Von

Dr. Otto Mugdan
Arzt in Berlin.



Berlin
Druck und Verlag von Georg Reimer
1902.

Vorwort.

In Folge der, im Jahre 1900 beschlossenen Veränderungen der Unfallversicherungs-Gesetze muß sich die Inanspruchnahme der ärztlichen Thätigkeit für die Zwecke der Unfallversicherung bedeutend steigern, und auch der Kreis der Ärzte, die durch die Unfallversicherung beschäftigt werden, sich wesentlich vergrößern. Schon allein die Bestimmung, daß in der Mehrzahl aller Fälle vor der Feststellung der Unfallentschädigung der behandelnde Arzt des Verletzten gehört werden muß, wird jeden Arzt, der überhaupt in Arbeiterkreisen Praxis ausübt, häufig in die Lage bringen, sich gutachtlich über einen Unfallverletzten äußern zu müssen.

Daher hielt es der Verfasser für nicht ganz werthlos, die nachfolgenden Gesetze so zu erläutern, daß die vielfachen engen Beziehungen zwischen der ärztlichen Thätigkeit und der medicinischen Wissenschaft einerseits und den Unfallversicherungs-Gesetzen andererseits für jeden, auch nicht ärztlichen, Leser klar zu Tage treten, und dem Arzte das, zur Ausübung seiner Thätigkeit in Unfallversicherungs-Angelegenheiten nothwendige Verständniß der Gesetze und der maaßgebenden Rechtsprechung erleichtert wird.

Berlin, Ostern 1902.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorwort	1
Einleitung	1
Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze	
Abänderung der bisherigen Gesetze. §. 1	9
Errichtung neuer Berufsgenossenschaften. §. 2	10
Schiedsgerichte. §§. 3—10	11
Reichsversicherungsamt. §§. 11—19	29
Regelung des Gebührenwesens. §. 20	37
Landesversicherungsämter. §§. 21, 22	37
Weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften. §. 23	39
Uebergangsbestimmung. §. 24	40
Gesetzeskraft. §. 25	40

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung. §§. 1—6	42
Beamte und Personen des Soldatenstandes. §. 7	59
Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung. §§. 8—24	60
Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden u. §§. 25—27	96
Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften). §. 28	98
Aufbringung der Mittel. §§. 29—34	99

II. Organisation und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe. §. 35	104
Statut der Berufsgenossenschaften. §§. 36—39	105
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft u. §. 40	109
Genossenschaftsvorstände. §. 41—47	109
Genossenschaftsbeamte. §. 48. Bildung der Gefahrenklassen. §. 49	113
Theilung des Risikos. §. 50	114
Gemeinsame Tragung des Risikos. §. 51	115
Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften. §§. 52, 53	115
Auflösung von Berufsgenossenschaften. §. 54	118

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebs. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft. §. 55; Betriebsanmeldung. §§. 56, 57	118
Genossenschaftskataster. §§. 58—60	120
Betriebsveränderungen. §§. 61, 62	122

IV. Feststellung und Auszahlung der Entschädigung.	Seite
Anzeige und Untersuchung der Unfälle. §§. 63—68	123
Feststellung der Entschädigungen. §§. 69—74	129
Beschreib der Vorstände. §. 75	138
Berufung. §§. 76—79	139
Rekurs. §§. 80—87	140
Veränderung der Verhältnisse. §§. 88—92	145
Fälligkeitstermine. §. 93	149
Ruhen der Rente. §. 94	150
Kapitalabfindungen. §. 95	151
Uebertragung der Ansprüche. §. 96	152
Auszahlungen durch die Post. §. 97. Liquidationen der Post. §. 98 . . .	153
Umlage- und Erhebungsverfahren. §§. 99—105	154
Absführung der Beiträge an die Postkassen. §. 106. Vermögensverwaltung §§. 107—110	159
V. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe.	
Unfallverhütungsvorschriften. §§. 11—118	162
Ueberwachung der Betriebe. §. 119—124	167
VI. Beaufichtigung der Berufsgenossenschaften. §§. 125—127 .	170
VII. Reichs- und Staatsbetriebe. §§. 128—133	172
VIII. Schluß- und Strafbestimmungen.	
Anknappschäftsberufs-genossenschaft. §. 134	174
Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten. §§. 135—139 . .	175
Haftung Dritter. §. 140	177
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen. §. 141. Unbehinderte Ausübung der Funktionen. §. 142	178
Ältere Versicherungsverträge. §. 143	178
Rechtshilfe. §. 144	179
Gebühren- und Stempelfreiheit. §. 145. Strafbestimmungen. §§. 147—151	181
Zuständige Landesbehörden. §. 152	183
Strafvollstreckung. §. 153	184
Zustellungen. §. 155	185

Anhang.

1. Ausführungsbestimmungen über die Wahl der ärztlichen Sachverständigen
bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung 186
2. Bekanntmachung des kgl. bayr. Staatsministeriums des Innern vom
27. Juli 1894, betr. die Bildung ärztlicher Kollegien zur Erstattung
von Obergutachten in Unfallversicherungs-Angelegenheiten . . . 192

3. Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes, betr. die Feststellung des Maasses der Erwerbsunfähigkeit in Unfall- und Invalidenrenten- Angelegenheiten (vom 31. 12. 1901)	194
4. Auszug aus den in Preußen, Bayern, Kgr. Sachsen, Württemberg und Baden für gerichtsarztliche Verrichtungen geltenden Gebühren- ordnungen	196
5. Formular für die Unfallanzeige	198
6. Muster eines Protokolls einer ortspolizeilichen Unfalluntersuchungsver- handlung	202
Sachregister	205

Abkürzungen.

a. a. D. = am angeführten Orte.

Medizl. Sachv. Zeit. = Medizinische Sachverständigen Zeitung.

U.N. = Mündliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes.

Arb. Verf. = Die Arbeiter-Verförmung. Centralorgan für das gesammte Kranken-,
Unfall- und Invaliden-Verförmungswesen im Deutschen Reiche.

B.U.V.G. = Bau-Unfallversicherungsgesetz.

Beder = Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigen-Thätigkeit für die Unfall-
und Invaliditäts-Verförmungsgesetzgebung. Bearbeitet von Dr. E.
Beder (Berlin 1900).

Begr. = Begründung der verbündeten Regierungen zum Entwurfe eines Gesetzes,
betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

Bek. = Bekanntmachung.

B.G. = Berufsgenossenschaft. (Träger der Verförmung.)

„Berufsgenossenschaft“ = Die Berufsgenossenschaft. Organ für die Veröffentlichung
des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften.

Gew.Ordn. = Reichs-Gewerbe-Ordnung.

G.U.V. = Gewerbe-Unfallversicherung.

G.U.V.G. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.

Graef-Kreibel = Kommentar zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze von E. Graef
und J. Kreibel. (Münster 1901.)

H.B. = Handbuch der Unfallversicherung. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze,
dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes nach den Akten
dieser Behörde. (Leipzig 1901.)

H.G. = Hauptgesetz oder Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

I.V.G. = Invaliden-Verförmungsgesetz.

Komm. Ber. = Bericht der Reichstagskommission.

K.B.G. = Krankenversicherungsgesetz.

L.U.B.G. = Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.

L.V. = Landesversicherungsamt.

Med. Ref. = Medicinische Reform, Wochenschrift für sociale Medicin.

Monatsschr. f. Unf. = Monatsschrift für Unfallheilkunde.

R.G. = Rekursentscheidung.

R.G.B. = Reichsgesetzblatt.

R.V. = Reichsversicherungsamt.

S.U.B.G. = See-Unfallversicherungsgesetz.

U.B.G. = Unfallversicherungsgesetzgebung.

Voedtko-Caspar = Kommentar zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze von C. von Voedtko, neu bearbeitet von F. Caspar. (Berlin 1901.)

Druckfehler-Berichtigung.

1. Seite 6, Zeile 5 von unten anstatt „28“ zu setzen „19“.
2. Seite 154 „ 13 „ „ „ „Gefahrenklasse“ zu setzen „Gefahrenklasse“.

Einleitung.

Hand in Hand mit dem in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beginnenden, ungeahnten Aufschwunge der Industrie, der durch die allgemeine Verwendung der Dampfkraft und die vielfache Verdrängung des Handbetriebes durch maschinelle Einrichtungen hervorgerufen wurde, machte sich als sehr unerwünschte Begleiterscheinung eine außerordentliche Vermehrung der durch die Betriebsarbeit bei gewerblichen Arbeitern verursachten Betriebsunfälle bemerkbar. Diese Thatsache und der Wunsch, der Noth einigermaßen vorzubeugen, die fast unausbleiblich über den verunglückten Arbeiter und seine Familie hereinbricht, führte in unserem Vaterlande zu dem Erlasse des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 „betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. herbeigeführte Tödtung und Körperverletzungen“ (des Haftpflichtgesetzes). Nach dem §. 2 dieses Gesetzes*) haftet für Unfälle bei dem Betriebe eines Bergwerkes, Steinbruchs, einer Gräberei oder einer Fabrik der Unternehmer, jedoch nur dann, wenn der Verunglückte (oder seine Hinterbliebenen und dergl.) ein Verschulden des Unternehmers (oder eines seiner Bevollmächtigten oder eines Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Person) nachweist. Diese den Verunglückten auferlegte schwierige

*) Der §. 1 des Gesetzes handelt von Eisenbahnunfällen und bestimmt, daß, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, der Betriebsunternehmer haftet, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht worden ist.

Beweislast war es, die von vorn herein den Mißerfolg des Haftpflichtgesetzes entschied, soweit es die durch Betriebsunfälle geschädigten gewerblichen Arbeiter entschädigen wollte; sie verursachte es, daß es zu den größten Seltenheiten gehörte, wenn ein verunglückter Arbeiter eine Entschädigung erhielt, ohne den Weg eines schwierigen, kostspieligen Prozesses gegangen zu sein. Diese Prozesse waren schon deswegen die Regel, weil die Unternehmer, welche nicht nur für ihr Verschulden, sondern auch für das ihrer Betriebsbeamten hafteten, sich für das ihnen auferlegte Risiko bei Privatversicherungsgesellschaften versicherten, und die letzteren sich zur Zahlung von Entschädigung in den meisten Fällen nur dann verstanden, wenn der Unternehmer durch rechtskräftiges Urtheil zur Zahlung dieser Entschädigung verurtheilt war. Es kam aber auch vor, daß wenn der Verunglückte von seinem Arbeitgeber eine Entschädigung erstritten hatte, er dennoch leer ausging, weil der Arbeitgeber zahlungsunfähig war, und schließlich blieb der Verunglückte in den zahlreichen Fällen ohne jeden Anspruch auf Entschädigung, in denen der Unfall durch Zufall, durch sein Verschulden oder das seiner Mitarbeiter hervorgerufen war.

Unter diesen Umständen mußte die Gesetzgebung versuchen, auf eine andere Weise die Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der bei der Arbeit eintretenden Unfälle in möglichst weitem Umfange sicherzustellen. Dies ist durch die deutschen Unfallversicherungsgesetze geschehen, die den Entschädigungsanspruch des verunglückten Arbeiters nicht mehr nach dem Grundsatz des Schadenersatzes beurtheilen, sondern dafür eine auf dem Boden des öffentlichen Rechts beruhende Fürsorge für die durch Betriebsunfälle Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch solche Unfälle Getödteten geschaffen haben.

Am 1. Oktober 1885 ist das erste Unfallversicherungsgesetz in Kraft getreten, das auf die Angestellten der Industrie beschränkte und deshalb „Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz“ genannte Gesetz vom 6. Juli 1884. In den Jahren 1885 bis 1887 kamen die anderen Unfallversicherungsgesetze — für die Angestellten der öffentlichen Betriebe des Reiches und des Staates, der Eisenbahnen und der Land- und Forstwirthschaft und bei Bauten — zu Stande. Im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts hat sich die Nothwendigkeit, diese Gesetze gemäß den bei ihrer Durchführung gemachten Erfahrungen zu ändern, herausgestellt, und so sind denn nach langjährigen Vorbereitungen und eingehenden Berathungen — ein Abänderungsentwurf

gelangte 1897 an den Reichstag und wurde auch in der Kommission durchberaten, kam aber nicht zu endgültiger Beschlußfassung — im Jahre 1900 die Unfallversicherungsgesetze durchgreifend verändert worden.

Diese neuen Unfallversicherungsgesetze bestehen

1. aus einem Gesetze, das die hauptsächlichsten und für den ganzen Umfang der Unfallversicherung gleichmäßig geltenden Aenderungen, vor Allem die Bestimmungen über Schiedsgerichte und Reichsversicherungsamt, enthält und das Hauptgesetz genannt wird.
2. aus dem Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz,
3. aus dem Unfall-Versicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft,
4. aus dem Bau-Unfallversicherungsgesetz,
5. aus dem See-Unfallversicherungsgesetz.

Durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz ist für alle Arbeiter und unteren Betriebsbeamten — letztere soweit ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 M. nicht übersteigt —, welche in der Industrie, als Bauarbeiter, in den Betrieben der Eisenbahn, Post, Telegraphie, Heeres- und Marineverwaltung, in bestimmten, mit besonderer Gefährlichkeit verbundenen Handwerksbetrieben und in einzelnen anderen Betrieben, bei denen eine hohe Unfallgefahr besteht, beschäftigt sind, der gesetzliche Zwang zur Versicherung gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle eingeführt worden (§. 1 *); durch Statut kann dieser Zwang auch erstreckt werden auf Betriebsbeamte mit einem 3000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst, auf Hausgewerbetreibende und auch auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 M. nicht übersteigt, oder die nicht regelmäßig 2 Lohnarbeiter beschäftigen; derartige Betriebsunternehmer können auch freiwillig der Versicherung beitreten, ebenso wie auch für Betriebsunternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst statutarisch diese Selbstversicherung zugelassen werden kann (§. 5). Nur für solche Unfälle, die den Tod oder eine Gesundheitsstörung herbeigeführt haben, welche noch bei Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls nicht beseitigt ist, besteht ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch (§. 9); Unfälle, deren Folgen schon während

*) Die Paragraphen, bei denen ein Hinweis auf ein Gesetz fehlt, gehören zum Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz.

der ersten 13 Wochen ohne Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit beseitigt sind, werden nach dem G.U.B.G. nicht entschädigt (doch vergl. §. 13 Abs. II). Für diese Zeit haben, wenn nicht der Tod des Verletzten eingetreten ist, die Krankenkassen (oder Gemeindefrankenversicherung) einzutreten (§. 25) oder der Betriebsunternehmer, falls der Verletzte einer Krankenkasse nicht angehörte (§. 12 Abs. II); dabei wird vom Beginne der 5. Woche ab ein erhöhtes Krankengeld gewährt (§. 12 Abs. I); doch können auch die Träger der Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften, in den ersten 13 Wochen nach Eintritt des Unfalls die Behandlung des Verletzten übernehmen (§. 76c R.V.G.) und sie können auch nach Ablauf der 13 Wochen die Behandlung des Verletzten der Krankenkasse, der er angehört oder angehört hat, übertragen (§. 11).

Die Versicherung erfolgt durch die Berufsgenossenschaften, welche Vereinigungen der Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe darstellen. Die B.Gn. sind für bestimmte Bezirke gebildet — entweder für das ganze Reichsgebiet oder Theile desselben — und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen, nach Möglichkeit verwandten Gewerbszweige, für die sie errichtet sind (§. 28). Mitglied der B.G. muß jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes werden, der seiner Eigenart und seinem Sitze nach zu dem Bereich der B.G. gehört (§. 55). Die B.Gn. können, behufs Dezentralisation der Verwaltung und Vertheilung des Risikos, Sektionen mit Sektionsvorständen und Sektionsversammlungen einrichten, auch als örtliche Organe der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellen (§. 38). Die letzteren sowohl, als auch die Mitglieder der Vorstände verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt und dürfen nur eine Entschädigung für den ihnen durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte erwachsenen Zeitverlust erhalten (§. 44). Außerdem dürfen besoldete Beamte angestellt werden, von denen der Geschäftsführer bestimmte, sonst dem Vorstande obliegende Geschäfte wahrnehmen darf (§§. 42, 48). Die B.Gn. erledigen ihre Angelegenheiten unter voller Selbstverwaltung, sie regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes Statut. An der Spitze der B.G. steht der Vorstand, der von der Genossenschaftsversammlung gewählt wird; die letztere besteht entweder aus sämtlichen Mitgliedern oder aus Delegirten derselben (§§. 38, 41, 42). Die Aufsicht über die B.Gn.

übt das Reichsversicherungsamt (§. 125) aus. Diese Behörde besteht aus einem Präsidenten, zwei Direktoren und einer Anzahl sonstiger ständiger, vom Kaiser auf Lebenszeit ernannter Mitglieder, außerdem aber aus nichtständigen Mitgliedern, von denen sechs vom Bundesrathe, und zwar mindestens vier aus seiner Mitte, und je sechs als Vertreter der Arbeitgeber und als Vertreter der Versicherten gewählt werden (§. 11 H.G.), für die auch in genügender Zahl Stellvertreter zu wählen sind. Neben dem Reichsversicherungsamte können für diejenigen B.Gn., deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinausgeht, auf Kosten und unter der Aufsicht dieses Bundesstaates Landes-Versicherungsämter errichtet werden, die ähnlich wie das Reichs-Versicherungsamt organisiert sind (§. 21 H.G. und §. 127). An die Stelle der Genossenschaftsorgane treten für die Betriebe des Reiches und des Staates sogenannte Ausführungsbehörden (§. 128).

Die Aufbringung der Mittel erfolgt bei den, dem G.U.B.G. unterstehenden B.Gn. durch eine Umlage, nach Bedarf der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres (§§. 29, 99). Die Umlage wird auf die Betriebe vertheilt und zwar nach den in diesen verdienten Löhnen und nach der Durchschnittsgefahr des betreffenden Gewerbebezuges (§. 29). Diese Durchschnittsgefährlichkeit wird innerhalb jeder B.G. nicht für den einzelnen Betrieb, sondern für die in der B.G. vertretenen Gewerbebezüge, berechnet und durch sogenannte Gefahrenziffern ausgedrückt, die in Gehrentarifen zusammengestellt werden (§. 49). Da die Verschiedenheit der Gefährlichkeit für die Belastung der B.Gn. eine große Rolle spielt, so haben die B.Gn. die Befugniß, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen (§. 112). Die versicherten Arbeiter u. sind niemals Mitglieder der B.G. und tragen zu den Ausgaben der letzteren nichts bei. Diese Ausgaben bestehen aus den Verwaltungskosten, den Kosten für die Feststellung der Entschädigung, den Entschädigungsbeträgen und den gesetzlich (§. 34) festgestellten Einlagen in den Reservefonds.

Der von der B.G. zu leistende Schadenersatz umfaßt 1. die Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arznei, sonstiger Heilmittel, Krücken, Stützapparate u. dergl.; 2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (§. 9). Im Falle der Tödtung wird Sterbegeld und Hinterbliebenenrente gewährt (§§. 15 bis 21). Die Höhe der Unfallrente richtet sich nach dem Grade der, durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit und wird in Prozenten der Vollrente, die bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu

gewähren ist, gewöhnlich ausgedrückt. Die Vollrente wird nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet, als welcher zumeist das 300fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes des Verletzten im letzten Jahre vor dem Unfalle gilt (§. 10). Die Vollrente beträgt $\frac{1}{3}$ des ermittelten Jahresarbeitsverdienstes; übersteigt der letztere die Höhe von 1500 Mark, so wird der übersteigende Betrag nur mit $\frac{1}{3}$ angerechnet. Die Rente für die Wittwe und jedes hinterbliebene Kind, bis zum 15. Lebensjahre des letzteren, beträgt 20 pCt. des anrechnungspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes, zusammen aber nicht mehr als 60 pCt. desselben (§. 16, 20). Die Höhe des Schadenersaßes wird von den Organen der B.G. festgestellt (§. 69), nachdem in der Regel eine ortspolizeiliche Untersuchung des Unfalls vorangegangen ist (§. 64). In den Fällen, in denen die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Theilrente festgestellt werden soll, ist vorher der behandelnde Arzt des Verletzten zu hören (§. 69 Abs. III). Gegen die Feststellung kann der Entschädigungsberechtigte Berufung an das Schiedsgericht einlegen (§. 76 ff.). Jedes dieser Schiedsgerichte besteht aus einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten. Bei seinen Verhandlungen sollen in der Regel ärztliche Sachverständige zugezogen werden, die von dem Schiedsgerichte zu Beginn des Jahres nach Anhörung der zuständigen Ärztevertretung gewählt werden (§§. 3—10 H.G.). Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht der B.G. und dem Entschädigungsberechtigten der Rekurs an das Reichsversicherungsamt (oder Landesversicherungsamt) zu (§. 80). Die Entscheidung des letzteren ist endgültig; sie erfolgt in der Befehung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß und unter Huziehung von zwei richterlichen Beamten (§. 16 H.G.). Weder aus der Berufung noch aus dem Rekurs erwachsen dem Versicherten Kosten; nur dann ist das Schiedsgericht und R.B.A. (L.B.A.) befugt, ihm Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, wenn er dieselben durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irrführung berechnetes Verhalten veranlaßt hat (§§. 10 u. 28 H.G.). Die Kosten des Schiedsgerichts werden von den B.Gn. (Ausführungsbehörden), die des R.B.A. und des Verfahrens vor demselben, durch das Reich, die der Landesversicherungsämter und des Verfahrens vor denselben, durch den betreffenden Bundesstaat bestritten (§§. 10, 19, 21 H.G.).

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände durch die Postanstalten (§. 97); binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen dieser geleisteten Zahlungen zuzustellen und die Kassen zu bezeichnen, an welche die Rückerstattung zu erfolgen hat (§. 98).

Von diesen hier kurz skizzirten wichtigsten Bestimmungen des G.U.B.G. weichen die anderen Unfallversicherungsgesetze in einigen Punkten, die sich zumeist auf die Organisation und Aufbringung der Mittel beziehen, ab. Diese Abweichungen sind durch die Verschiedenheit des Geltungsbereiches der einzelnen Gesetze bedingt; für den Arzt sind sie von geringerer Bedeutung.

Die Bestimmungen des G.U.B.G., die den Arzt vorzüglich angehen, insbesondere die Bestimmungen der §§. 8, 9, 11, 13, 22, 23, 63, 64, 65, 69, 76, 80, 88, 112 und 125 sind auch in den anderen Unfallversicherungsgesetzen enthalten; im See-Unfallversicherungsgesetze, soweit sie sich auf die Anzeige und Untersuchung der Unfälle beziehen, mit den aus der Eigenheit des See-Schiffahrtsbetriebes sich ergebenden Veränderungen.

I.

G e s e z ,

betreffend

die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze,

vom 30. Juni 1900,

in der

Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.

(*R.G.Bl.* S. 573.)

Abänderung der bisherigen Gesetze.

§. 1.

I. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (*Reichs-Gesetzbl.* S. 69), der Abschnitt A des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (*Reichs-Gesetzbl.* S. 132), das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (*Reichs-Gesetzbl.* S. 287) und das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (*Reichs-Gesetzbl.* S. 329) erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

II. Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (*Reichs-Gesetzbl.* S. 159) wird aufgehoben.

III. Wo in Gesetzen auf Bestimmungen Bezug genommen wird, welche hiernach abgeändert oder aufgehoben werden, sind darunter die an deren Stelle getretenen Bestimmungen zu verstehen.

Errichtung neuer Berufsgenossenschaften.

§. 2.

I. Die Errichtung von Berufsgenossenschaften für die durch §. 1 des Gewerbe = Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbezweige oder deren Zutheilung zu bestehenden Berufsgenossenschaften erfolgt durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Gewerbezweige und Genossenschaften.¹⁾

II. Bis zur Genehmigung der Statuten der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaften können durch Beschluß des Bundesraths aus den auf Grund der Gesetze vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) und vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) errichteten Berufsgenossenschaften, ohne Rücksicht auf die in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Voraussetzungen, nach Anhörung der betheiligten Genossenschaftsvorstände Gewerbezweige ausgeschieden und einer anderen Berufsgenossenschaft zugetheilt werden.

III. In den neu errichteten Berufsgenossenschaften wird das Statut durch eine konstituierende Genossenschaftsversammlung beschlossen. Diese besteht aus Delegirten von Handelskammern, Gewerbekammern oder ähnlichen wirtschaftlichen Vertretungen, welchen die Unternehmer der betreffenden Gewerbezweige angehören. Die Landes-Zentralbehörden bezeichnen diejenigen Stellen, welche zur Entsendung von Delegirten befugt sein sollen, und bestimmen für jede derselben unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die Zahl der Delegirten. Erstreckt sich der Bezirk der Berufsgenossenschaft über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus, so werden die zur Entsendung von Delegirten befugten Stellen und die Zahl der einer jeden derselben zustehenden Delegirten nach Benehmen mit den betheiligten Landesregierungen vom Reichskanzler bestimmt.¹⁾

IV. Die Berufung der konstituierenden Genossenschaftsversammlung und die Leitung ihrer Verhandlungen erfolgt bis zur Wahl eines provisorischen Vorstandes durch das Reichs-Versicherungsamt.

V. Bei den neu errichteten Genossenschaften endet die erste Wahlperiode der Vertreter der Arbeiter mit dem 1. Januar 1906.¹⁾

¹⁾ Die Berufsgenossenschaften, die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 entstanden sind, sind fast alle durch freie Verein-

barung der Betriebsunternehmer, für welche eine Berufsgenossenschaft gebildet werden sollte, zu Stande gekommen. Die bei der Bildung zu beobachtenden Vorschriften sind in den §§. 12—15 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 enthalten; dieselben sind, als entbehrlich, aufgehoben worden (vergl. Anm. 1 zu § 28 G.U.V.G.). Es kann sich überhaupt nur um die Errichtung sehr wenig neuer Berufsgenossenschaften handeln. Bis zum 15. November 1901 ist nur eine einzige neue errichtet worden, nämlich am 9. November 1901 die „Schmiede-Berufsgenossenschaft“.

2) Bei der neuerrichteten „Schmiede-Berufsgenossenschaft“ bestand die constituirende Genossenschaftsversammlung aus 43 dem Schmiedehandwerk angehörenden Delegirten der Handwerkerkammern, der Gewerbekammern, des Innungsverbandes, „Bund deutscher Schmiede-Innungen“, der sechs Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften und der Rheinisch-Westfälischen Maschinenbau- und Heimindustrie-Berufsgenossenschaft.

3) Vergl. §. 114 G.U.V.G. Abs. III.

Schiedsgerichte.

§. 3.

I. Die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze¹⁾ wird den gemäß §§. 103 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten übertragen.²⁾ Diese führen fortan die Bezeichnung: „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung“ mit Angabe des Bezirkes und des Sitzes. Bei Streitigkeiten über Entschädigungen für die Folgen von Unfällen in Betrieben, für welche zugelassene besondere Kasseneinrichtungen bestehen (§§. 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes), treten die für diese errichteten Schiedsgerichte an die Stelle der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.³⁾

II. Die bisherigen Schiedsgerichte für die einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden⁴⁾ werden aufgehoben.⁵⁾ Die bei diesen Gerichten schwebenden Streitigkeiten gehen in der Lage, in welcher sie sich zu dem im §. 25 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt befinden, auf die nach diesem Gesetze zuständigen Schiedsgerichte über und sind von diesen zu erledigen.⁶⁾

¹⁾ Vergl. §. 76 Abs. 1 G.U.V.G. Diese Bestimmung ist gleichlautend mit §. 82 Abs. 1 E.U.V.G. und §. 80 Abs. 1 G.U.V.G., sie gilt auch nach §. 37 Abs. 1 B.U.V.G. für das letztere.

²⁾ Für den Bezirk jeder Landes-Versicherungsanstalt ist mindestens ein Schiedsgericht zu errichten, das aus einem, aus der Zahl der öffentlichen

Beamten von der Centralbehörde des Bundesstaates, in dem der Sitz des Schiedsgerichtes sich befindet, zu ernennenden Vorsitzenden und aus Beisitzern besteht. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen; die Beisitzer werden in der durch das Statut der Versicherungsanstalt bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. (§§. 103, 104 Z.B.G.) Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in der Regel nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge, doch darf der Vorsitzende des Schiedsgerichtes aus besonderen, attestkundig festzustellenden Gründen hiervon abgehen. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Arbeitgeber und zwei Versicherte befinden müssen; es fällt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und zu vereidigen. (§. 106 Z.B.G.) Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Aussagen eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen Anwendung, die für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durch die Civilprozeßordnung festgesetzt sind. Das Schiedsgericht kann also gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht rechtzeitig in den Sitzungen einfinden oder ihre Aussagen oder ihre Eidesleistung grundlos verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 M. festsetzen. Für die Gebühren der Ärzte als Zeugen oder Sachverständige ist die für das Reich geltende „Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 20. Mai 1898“ maßgebend, aber nach §. 13 dieser Gebührenordnung nur dann, wenn in dem betreffenden Bundesstaate keine besonderen Tarvorschriften für ärztliche Sachverständige bestehen, was nur in sehr wenigen Bundesstaaten, in Lübeck und Oldenburg, der Fall ist. Die landesgesetzlichen Tarvorschriften hierüber weichen sehr erheblich von einander ab (vergl. Anhang Nr. 4).

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung und zwar in öffentlicher Sitzung; die Öffentlichkeit kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden. Die Verhandlung erfolgt in der Regel an dem Orte, an dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, indeß ist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes befugt, das letztere zu einer Sitzung an einem anderen Orte seines Bezirkes zu berufen, wenn dies zur Ersparniß an Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint. (Kaiserl. Verordnung vom 6. December 1899.)

Bisher sind in Deutschland 94 „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ eingerichtet, sodaß in dem Bezirk einer Landesversicherungsanstalt fast immer mehr als ein Schiedsgericht besteht, in Preußen eines für jeden Regierungsbezirk und die Stadt Berlin.

) Zugelassene Kasseneinrichtungen, d. h. solche, bei denen versicherungspflichtige Personen der gesetzlichen Versicherungspflicht gegen Invalidität genügen können, sind 1. die Pensionskasse für die Arbeiter der preussischen Staatsbahnverwaltung, 2. die Arbeiterpensionskasse der bayer. Staatsbahnverwaltung, 3. die Pensionskasse für die Arbeiter der sächs. Staatsbahnverwaltung, 4. die Arbeiterpensionskasse für den Bereich der badi-schen Staatsbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrts- und der Großherzogl. Salinen-Verwaltung, 5. die Pensionskasse für die Arbeiter der Reichsbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen, 6. Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S., 7. die Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins zu St. Johann-Saarbrücken, 8. der Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum, 9. Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen in Freiberg i. S. Für die Arbeiter 2c. der Preuss. Staatsbahnverwaltung sind 21 Schiedsgerichte, für jede Eisenbahn-direction eins, errichtet worden, für die Arbeiter 2c. in den Betrieben der Nordd. Knappschaftspensionskasse zwei, für die Arbeiter 2c. in Betrieben der übrigen zugelassenen Kasseneinrichtungen je eins, so daß es im Ganzen 30 derartige Schiedsgerichte giebt, deren Einrichtung genau derjenigen der all-gemeinen Schiedsgerichte entspricht).

*) Bei den fiskalischen Betrieben für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltung tritt an Stelle der Berufsgenossenschaft eine Ausführungs-behörde (vergl. §. 128 G.U.V.G.) und ebenso bei Bauarbeiten des Reiches und eines Bundesstaates, sowie bei solchen eines Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation, wenn die Landescentralbehörde den Verband oder die Korporation zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig erklärt hat (§. 42 G.U.V.G.); das Gleiche ist bei landwirthschaftlichen Betrieben der Fall, welche auf Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden (§. 134 G.U.V.G.) und im Bereiche des G.U.V.G. nach §. 129 dieses Gesetzes.

*) Früher bestand auf dem Gebiete der Unfallversicherung der Grund-satz, daß für jede Berufsgenossenschaft, oder sofern dieselbe in Sektionen eingetheilt war, für jede Sektion, ferner für jede Ausführungsbehörde bei Staatsbetrieben, welche den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen waren, sowie bei den Aufsichtsbehörden der für leistungsfähig erklärten Kommunal-verbände je ein Schiedsgericht errichtet werden mußte, und daß der Bundes-rath nur innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaft Schiedsgerichte nach engeren örtlichen Bezirken zulassen (aber nicht anordnen) konnte. Die Be-zirke der Schiedsgerichte fielen hiernach mit den Bezirken der Berufsgenossen-schaften, Sektionen und Ausführungsbehörden fast immer zusammen. Daher

*) Nach §. 11 G.U.V.G. ist auch die See-Berufsgenossenschaft zur Errichtung einer eignen Kasseneinrichtung behufs Durchführung der Invalidenversicherung ermächtigt; sie hat aber bisher von dieser Einrichtung keinen Gebrauch gemacht.

waren namentlich die Bezirke der Schiedsgerichte bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften oft übermäßig groß, sie umfaßten oft mehrere Bundesstaaten oder mehrere preussische Provinzen; das Schiedsgericht der Reichspostverwaltung umfaßte gar das Gebiet des gesamten Reiches, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg. Die zu große Ausdehnung der Bezirke der Schiedsgerichte hatte zur Folge, daß die Rechtsuchenden nur mit Mühe in der Lage waren und oft darauf verzichten mußten, ihre Sache persönlich zu vertreten, und daß die Kosten für die Reisenden und die Sachverständigen sehr hohe waren, da sie oft weite Reisen zurücklegen mußten, um an den Ort des Gerichtes zu kommen. Andererseits waren Schiedsgerichte für die Arbeiter schwach entwickelter Industriezweige sehr gering beschäftigt, so daß regelmäßige Sitzungen in kürzeren Zwischenräumen nicht abgehalten, sondern die Termine der Kostenersparnis wegen oft sehr lange hinausgeschoben wurden. Ein regelmäßiger Geschäftsgang entwickelte sich auch nicht bei den, in der Regel kleinen und mit den Bezirken einer Gemeinde oder eines Kreises zusammenfallenden Schiedsgerichten für Ausführungsbehörden der für leistungsfähig erklärten Kommunalverbände. In Folge der geschilderten Mängel war es auch meist sehr schwer, für die Schiedsgerichte geeignete Vorsitzende zu finden: waren die Geschäfte sehr umfangreich, konnten sie von einem Beamten im Nebenamte nicht wahrgenommen werden, und waren sie geringfügig, so erlangten die Beamten schwer die für diese besondere Art der Rechtsprechung notwendige Erfahrung und hatten sich zu jeder Sitzung aufs Neue hineinzuarbeiten. Eine gründliche Abhilfe aller dieser Mängel war nur durch die Errichtung territorialer Schiedsgerichte zu erreichen. Bei diesen ist den Rechtsuchenden das persönliche Erscheinen im Termin sehr leicht, die Ausgabe für die Reisenden und Sachverständigen, die nun nur kürzere Strecken zurückzulegen haben, weit geringer, und vor Allem ist der Geschäftsgang ein regelmäßiger, wodurch die Streitfälle rascher erledigt werden. (Begr. 1900 S. 18—20.) Diese neuen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sind fast alle reich beschäftigte, große Specialgerichte, deren Vorsitz die Arbeitskraft eines Beamten vollauf ausfüllt. Man hat gegen diese territorialen Schiedsgerichte eingewandt, daß über Entschädigungsansprüche der Arbeiter bei Betriebsunfällen nur Arbeiter und Arbeitgeber des gleichen Gewerbes ein richtiges Urtheil haben können; als stichhaltig kann dieser Einwand schon um deswillen nicht gehalten werden, da nur für einen sehr kleinen Theil der die Berufsgenossenschaft zur Entschädigung verpflichtenden Unfälle eine specielle Kenntniß des betreffenden Berufsgebietes zur richtigen Entscheidung erforderlich ist, und auch in diesen Fällen diese Kenntniß von einem Sachverständigen den Richtern verschafft werden kann. Würde der Einwand richtig sein, so müßte man logischerweise fordern müssen, daß dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der immer nur juristische oder verwaltungsrechtliche Vorbildung hat,

bei dem Urtheile über die Höhe der Entschädigung kein Stimmrecht zusteht, ganz abgesehen davon, daß die Berufsgenossenschaften sich oft aus sehr verschieden gearteten Betrieben zusammensetzen — so gehören zur Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft unter anderen die Bäckereien, die Konservenfabrikationen, die Schaum- und Obstweinfabrikationen, die Badeanstalten — so daß auch oft bei den berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichten die Beisitzer durch ihre Beschäftigung nicht immer als Sachverständige für Streitfälle der verschiedenen zu ihrer Berufsgenossenschaft gehörenden Betriebe gelten konnten (vergl. auch §. 7 Abs. II dieses Gesetzes).

Von anderer Seite, die an und für sich territorial organisierte Schiedsgerichte für die Rechtspflege bei der Unfallversicherung befürwortet, wird es als ein Mangel angesehen, daß die neuen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung ein Adnervum der Landes-Versicherungsanstalten geblieben sind. Zweifellos wird ihre Thätigkeit in der Unfallversicherung diejenige im Vollzuge der Invalidenversicherung weit überschreiten; in einzelnen Schiedsgerichten sollen sogar die Unfallversicherungssachen 80 pCt. aller zur Verhandlung kommenden Fälle bilden. Man wird es auch nicht gutheißen können, daß nach Lage der Gesetzgebung (§. 104 Abs. IV, §. 107 Abs. III F.B.G. und §. 2 der Kais. Verordn. vom 22. November 1900) der Vorsitzende des Schiedsgerichts in gewisser Abhängigkeit von dem Vorstände der Landesversicherungsanstalt steht: die Unterbeamten des Schiedsgerichts werden von dem Vorstände der Landesversicherungsanstalt ernannt, dem letzteren stehen die Disziplinarbefugnisse über die Unterbeamten zu, auch die Entscheidung darüber, ob mehr Bureaukräfte anzustellen sind; ja auch über die Beschaffung der Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse des Schiedsgerichts, wozu z. B. die Anschaffung von Büchern gehört, muß sich der Vorsitzende des Schiedsgerichts mit dem Vorstände der Landesversicherungsanstalt in Einvernehmen setzen. Es scheint, daß hierbei doch schon im ersten Jahre des Bestehens der „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ häufig Differenzen zwischen den Vorsitzenden der Schiedsgerichte und den Vorständen der Landesversicherungsanstalten vorgekommen sind. (Arb.Verf. XVIII S. 8, 41, 658, 699; Bericht über den XV. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag S. 20 ff.) Indes kommen diese Mißverhältnisse gegenüber den großen Vorzügen der neuen Schiedsgerichte kaum in Betracht. Da das Reichsversicherungsamt die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten hat, so kann es durch Verordnungen die Möglichkeit einer Abhülfe bieten, so lange die Reichsgesetzgebung sich nicht zu Aenderungen entschließt. Andererseits bedeuten die neuen „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ den Beginn einer Verschmelzung der Organisationen verschiedener Zweige der deutschen Arbeiterversicherung, und dieser Beginn läßt die Hoffnung zu, daß es mit der Zeit gelingen werde, die gesammte Arbeiterversicherung einheitlich zu gestalten. Vielleicht gelingt es, bei der erwarteten Novelle zum Krankenversicherungsges.